

Rückwirkende Bekanntmachung

des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Poseritz

über das In-Kraft-Treten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Zeiten“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie § 86 LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S.1033)

Die Gemeindevertretung Poseritz hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 7 „Zeiten“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Das 4,3 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Landstraße am westlichen Ortsrand von Zeiten. Es besteht aus dem Bereich der ehem. Milchviehanlage sowie den angrenzenden Flächen und umfasst die Flurstücke 24, 27 (teilw.), 33 (teilw.), 34 (teilw.) der Flur 11 Gemarkung Zeiten sowie Teilflächen der angrenzenden Gemeindestraßen.

Die von der Gemeindevertretung Poseritz in der öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Zeiten“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Bekanntmachungsprozesses rückwirkend bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung rückwirkend zum 19.11.2024 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung und Umweltbericht in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 401, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung mit den Anlagen im Internet unter:

<https://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Städtebau-Wirtschaft-/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Bauleitpläne-Satzungen/> sowie im zentralen Internetportal des Landes unter:

<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> bereitgestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

Bergen auf Rügen, 03.03.2025

Volker Paermann
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

10.03.2025

25.03.2025

25.03.25